

Kindergartenordnung



1. Aufnahme

In den Waldkindergarten Horgenzell werden Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres, i.d.R. im September. Ein eventueller zweiter Aufnahmetermine im April soll v. a. jüngeren Kindern den Einstieg in den Waldkindergarten ermöglichen.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden (U7 bzw. U8). Die Bescheinigung über die Untersuchung muss bis zur Aufnahme des Kindes dem Träger vorliegen.

Es wird den Eltern empfohlen, sich vor Eintritt in den Waldkindergarten durch den Haus- und/oder Kinderarzt zu folgenden Impfungen beraten zu lassen:

- Tetanus
- Infektionen durch Zeckenbiss

Über die erfolgte Beratung wird mit dem im Aufnahmevertrag vorgesehenen Vordruck Nachweis geführt.

Aufnahmekriterien

Folgende Kriterien werden bei der Aufnahme von Kindern schwerpunktmäßig berücksichtigt (nach Gewichtung aufgeführt):

1. Geschwisterkinder, die aus der Zwergengruppe kommen bzw. Geschwisterkinder, die ein aktives Geschwisterkind in der Kindergartengruppe haben
2. Zwergenkinder
3. Geschwisterkinder, die nicht aus der Zwergengruppe kommen

Wenn innerhalb eines Kriteriums eine Reihenfolge/Rangfolge gefunden werden muss, so werden folgende Kriterien zur Entscheidung herangezogen: wie lange ist eine Familie schon im Waldkindergarten, Alter des Kindes, Anmeldedatum, ist das Kind bereits ein 2. Jahr in der Zwergengruppe, hat das Kind ein aktives oder passives Geschwisterkind (aktives GK = zum Zeitpunkt des Wechsels in der Kindergartengruppe, passives GK = zum Zeitpunkt des Wechsels nicht mehr in der Kindergartengruppe), Gesamtsituation. Die Kriterien werden im Einzelfall sorgfältig untereinander abgewogen.

Der Vorstand entscheidet anhand der Aufnahmekriterien über die Aufnahme eines Kindes und legt diese im Bedarfsfall offen.

2. Gruppengröße

Die maximale Gruppengröße liegt bei 20 Kindern, die unter Umständen um einen Notfallplatz erweitert werden kann:

Notfallplatz

1. Notfallplatz ist ein zeitlich befristeter 21. Platz in der Waldkindergartengruppe. Er dient dazu, eine Familie in einer Not- bzw. Härtefallsituation zu unterstützen, indem ihr Kind zeitlich befristet im Waldkindergarten aufgenommen wird - unabhängig vom aktuellen Platz auf der Warteliste.

2. Das Vorstandsteam entscheidet in Absprache mit den Erzieherinnen, ob die Situation der Familie und die Situation des Waldkindergartens es rechtfertigen bzw. zulassen, einen Notfallplatz beim Landesjugendamt zu beantragen.
3. Der Notfallplatz kann erst ab Januar vergeben werden.
4. Der Notfallplatz ändert nichts an der Reihenfolge auf der Warteliste, d.h. sobald die Notsituation vorüber ist, erlischt der Notfallplatz und das Kind nimmt wieder den Platz auf der Warteliste ein, den es unabhängig vom Notfallplatz innehatte.
5. Der Notfallplatz ist sowohl von Träger- als auch von Elternseite fristlos kündbar.
6. Die Gebühr für den Notfallplatz entspricht der eines regulären Kindergartenplatzes.

3. Kündigung

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Dies gilt nicht beim Wechsel des Kindes in die Schule.

Der Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:

- Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags von mehr als 3 Monaten, trotz erfolgter schriftlicher Mahnung
- Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung
- Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

4. Öffnungszeiten

Der Waldkindergarten ist ganzjährig von Montag bis Freitag geöffnet, mit Ausnahme

- der gesetzlichen Feiertage in Baden-Württemberg
- der Kindergartenferien
- bei Fortbildungen
- bei Erkrankung der Erzieherinnen, wenn keine Vertretung gefunden wird.

Hiervon werden die Eltern rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Die Betreuungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Der Waldkindergarten hält sich i.d.R. in und um ein bestimmtes Quartier auf. Von dort aus werden Wanderungen innerhalb eines bestimmten Bereichs gestartet. Die Begrenzung dieses Bereichs ist vertraglich geregelt und auf einer Karte eingetragen, die bei der Kindergartenleitung eingesehen werden kann.

5. Elternbeitrag

Für den Besuch des Waldkindergartens wird ein Elternbeitrag erhoben. Dieser ist zur Zeit wie folgt festgesetzt:

Normalbeitrag: 82 €

Geschwisterkinder: 59 €

Beitrag für Alleinerziehende: 59 €

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.

Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien des Waldkindergartens beginnen.

6. Aufsicht

Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit des Waldkindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Für den Weg zum und vom Waldkindergarten sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Je nach Einzelfall wird mit den Personensorgeberechtigten der genaue Ablauf des Hin- sowie des Heimwegs des betreffenden Kindes abgesprochen. Bei Sonderveranstaltungen (Ausflüge usw.) wird die Aufsichtspflicht gesondert geregelt.

7. Versicherungen

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthalts im Kindergarten
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsbereichs.

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in den Kindergarten nach Krankheit, ist das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend. Zur Wiederaufnahme kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

9. Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Darüber hinaus siehe auch die Satzung des Waldkindergartens Horgenzell e.V.